

**Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen vom 29.4.1999 zuletzt geändert durch 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung, den Winterdienst und die Laubentsorgung in der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin vom 08.12.2016**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg vom 27. Juni 1991 (GVBL. Land Brandenburg, Seite 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.1999 (GVBL. Land Brandenburg, Teil I Seite 90) sowie des § 49a des Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.1999 (GVBL. Land Brandenburg Teil I, Seite 162) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin auf ihrer Sitzung am 09.12.2004 folgende Satzung beschlossen

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

- (1) Soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3,4 und 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen den Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden ist, werden Straßenreinigungsgebühren für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 % der Gesamtkosten im Gemeindegebiet nicht übersteigen.
- (2) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A, Reinigungsklassen S, I und II aufgeführten Straßen werden Gebühren für die Straßenreinigung entsprechend der Reinigungsleistung (§ 2 Abs. 1 Gebührensatzung) erhoben. Für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung werden anteilig an den Gesamtkosten in der Ortslage Neuenhagen, Gebühren erhoben.
- (3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung in der Ortslage Neuenhagen, anteilig an den Gesamtkosten für diese Maßnahmen, Gebühren erhoben.

### § 2

#### Reinigungsleistungen

- (1) Die Gemeinde Neuenhagen reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbelastung und den Verschmutzungsgrad wie folgt:  
Die im Straßenverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden in der Regel wie folgt gereinigt:
- |                     |                |             |
|---------------------|----------------|-------------|
| Reinigungsklasse S  | 1x wöchentlich | Fahrbahnen  |
|                     | 1x monatlich   | Geh/Radwege |
| Reinigungsklasse I  | 14-tägig       | Fahrbahnen  |
| Reinigungsklasse II | 1x monatlich   | Fahrbahnen  |
- (2) Die Einstufung der zu reinigenden Straßen in eine der in Abs. 1 genannten Reinigungsklassen ergibt sich aus dem

Straßenreinigungsverzeichnis - Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenhagen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Maßnahmen zur Beseitigung des Herbstlaubes und zur Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung einschließlich der Beseitigung des Streugutes (Grundreinigung) haben vor den übrigen Reinigungsarbeiten Vorrang.
- (4) Auf Straßenflächen, die zum Zeitpunkt des Reinigungseinsatzes keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, brauchen Reinigungsarbeiten, insbesondere durch Handreiniger, nicht durchgeführt werden.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.
- (2) Die Gebühr für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung ist der Anteil des Gebührenschuldners an den Gesamtkosten der Straßenreinigung, des Straßenwinterdienstes und der Straßenbaumlaubentsorgung entsprechend der Zuordnung der Straßen im Straßenverzeichnis Teil A und B.
- (3) Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil A aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für die Straßenreinigung, den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben. Für die im Straßenreinigungsverzeichnis Teil B aufgeführten Straßen werden anteilige Gebühren für den Straßenwinterdienst und die Straßenbaumlaubentsorgung erhoben.
- (4) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (5) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (6) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde (Straßenendanlieger).
- (7) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (8) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die Einteilung der Straßen im Straßenreinigungsverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung maßgebend ist.

(9) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.

(10) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes in einer Straße der im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen:

Straßenreinigungsverzeichnis Teil A	
Reinigungsklasse S	2,74 EUR
Reinigungsklasse I	2,03 EUR
Reinigungsklasse II	1,27 EUR
Reinigungsklasse III	0,37 EUR
Straßenreinigungsverzeichnis Teil B	
	0,33 EUR

#### § 4

##### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerlichen Bestimmungen als Schuldner der Grundsteuer in Anspruch genommen wird oder Steuerschildner sein würde, wenn das Grundstück nicht steuerfrei wäre. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf anliegende und erschlossene Grundstücke, die an von der Gemeinde Neuenhagen gereinigten Straßen liegen.

(2) Beim Eigentumswechsel bleibt der Veräußerer solange Gebührenschildner, wie er als Schuldner der Grundsteuer in Anspruch genommen werden kann.

(3) Bei Wohnungs- bzw. Teileigentum desselben Grundstückes wird die Straßenreinigungsgebühr für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Bescheid wird an den Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz gerichtet.

(4) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

#### § 5

##### **Entstehung des Gebührenanspruchs, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die satzungsmäßige Durchführung der Straßenreinigung erfolgt; sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

#### § 6

##### **Unterbrechung der Straßenreinigung**

(1) Wird die von der Gemeinde Neuenhagen durchzuführende Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, länger als dreißig aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so mindert sich die Gebühr um den auf die Unterbrechung entfallenden Zeitraum.

(2) Konnte die Straßenreinigung ihre Aufgabe aus Gründen, welche die Gemeinde Neuenhagen nicht zu vertreten hat, an höchstens dreißig aufeinander folgenden Tagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen (z.B. bei vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Reinigung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, Straßenbauarbeiten oder dergleichen), so besteht kein

Anspruch auf Minderung der Gebühr oder Entschädigung.

#### § 7

##### **Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei Änderung der Gebühr erteilt. Die Gebühr kann gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden.

(2) Die Gebühr wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig, bzw. zum 01.07. eines jeden Jahres bei Jahreszahlern.

(3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind die Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

#### § 8

##### **Ermäßigung**

Liegt ein Grundstück, das ausschließlich Wohnzwecken dient, an mehreren Straßenfronten, die von der Gemeinde gereinigt werden, so wird im Einzelfall auf Antrag die Gebühr von 50 % des vollen Satzes festgesetzt.

#### § 9

##### **Stundung und Erlass der Gebühr**

Die Gebühr kann unter den besonderen Voraussetzungen der hierfür geltenden Vorschriften gestundet und ganz oder teilweise erlassen werden.

#### § 10

##### **Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände der Festsetzungsbehörde mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 11

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunfts- und/oder Anzeigepflicht nach § 9 nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt ab 01.01.2005 in Kraft.

Neuenhagen, den 09.12.2004

Jürgen Henze  
Bürgermeister